



Informationen & Hinweise zu den Dienstanzeigen 2022 der ZSO Bantiger

In dieser Broschüre sind sämtliche wichtigen Informationen zur ZSO Bantiger sowie zu den kommenden Dienstleistungen vom Jahr 2022 enthalten.



Diese Broschüre mit den Beilagen ist auf unserer Website aufgeschaltet.



www.ostermundigen.ch/zivilschutz

Inhaltsverzeichnis:

Titel	Betrifft	Seiten
Info ZSO mit Organigramm, Kontaktstellen, Anlassinfos	Alle	2 – 4
Bezug persönliche Kampfstiefel vor Grundkurs	Alle	5
Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden	Alle	6
Kontakt Daten Sektionschef & Wehrpflichtersatz Kanton Bern	Alle	7



INFORMATIONEN ZSO Bantiger

Angeschlossene Gemeinden:



Allmendingen b. Bern



Bärswil



Bolligen



Ittigen



Krauchthal



Muri b. Bern

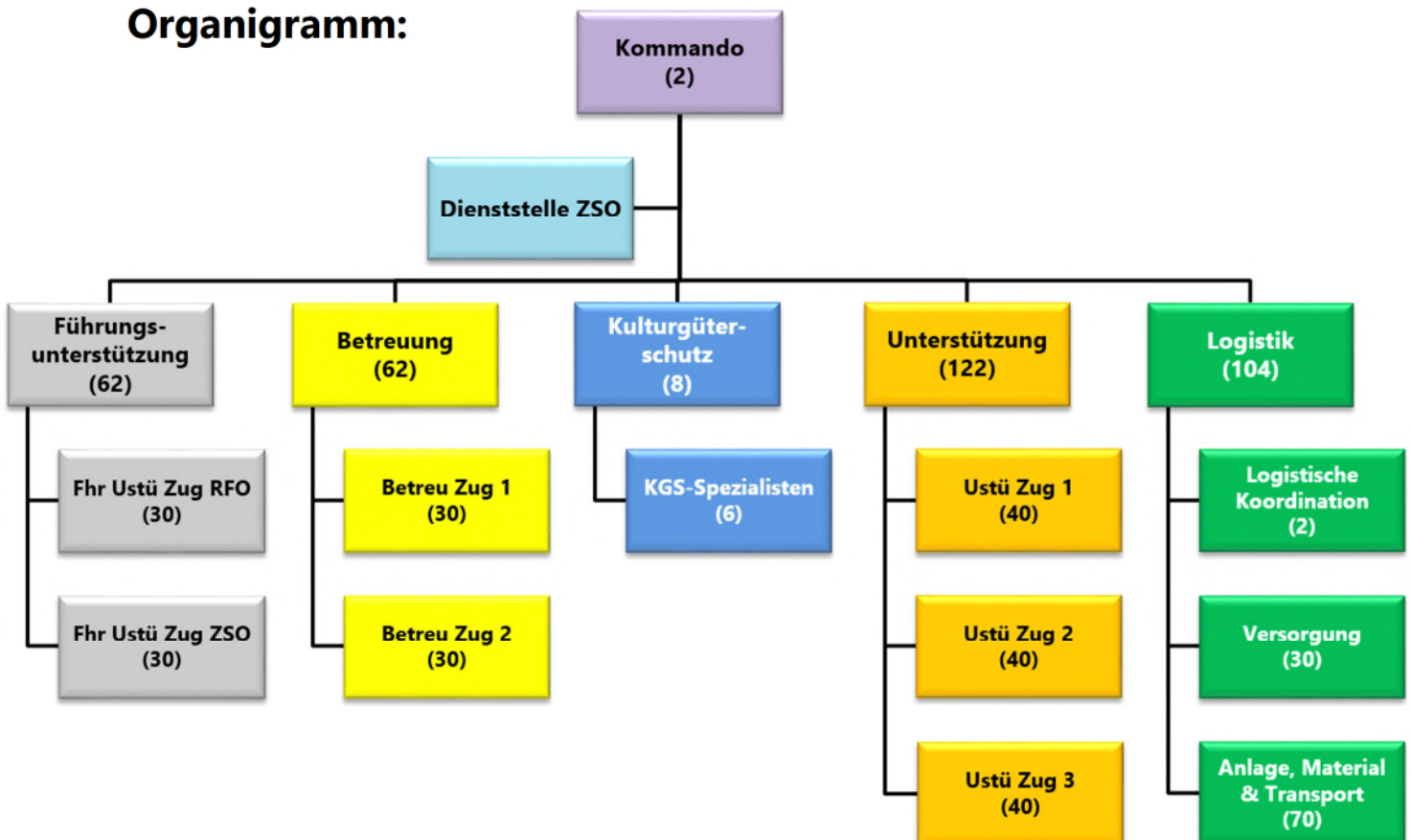


Ostermundigen
(Sitzgemeinde)



Stettlen

Organigramm:





Zivilschutzorganisation Bantiger

Allmendingen bei Bern, Bärswil, Bolligen, Ittigen,
Krauchthal, Muri bei Bern, Ostermundigen, Stettlen

(Gemeinde
Ostermundigen)

Kommandant (100%)

- **Marc Siegenthaler**
TEL 031 932 34 37
MAIL marc.siegenthaler@ostermundigen.ch

Kommandant Stv. (50%)

- **Martin Baur**
TEL 031 932 34 44
MAIL martin.baur@ostermundigen.ch

Zivilschutzstelle (50%)

- **Antoni Meimeits**
TEL 031 932 34 36
MAIL antoni.meimetis@ostermundigen.ch

Anlagen / Material (100%/50%)

- **Daniel Reusser**
TEL 031 932 34 42
MAIL daniel.reusser@ostermundigen.ch
- **Michael Krebs**
TEL 031 932 34 43
MAIL michael.krebs@ostermundigen.ch

Standort ZSO Bantiger

- **Zivilschutzzentrum**
Steinbruchweg 7
Postfach 1726
3072 Ostermundigen
- TEL 031 932 34 36**
MAIL zsobantiger@ostermundigen.ch
WEB www.ostermundigen.ch/zivilschutz





Dienstanzeige

- Macht auf Dienstleistungen aufmerksam. Sie wird in der Regel Ende Jahr für das Folgejahr oder mehrere Monate vor dem Kurs zugestellt. Die Daten sind vorzumerken und der Arbeitgeber ist **sofort** zu informieren!

Aufgebot

- Zustellung bis spätestens 6 Wochen vor der Dienstleistung. Arbeitgeber **umgehend** noch einmal an die Abwesenheit **erinnern**. Bei Fehlen des Aufgebots ist **zwingend** bei der Zivilschutzstelle nachzufragen.

Verwarnung bzw. Strafanzeige

- Das Nichtbefolgen eines Aufgebots zur Dienstleistung hat gemäss Art. 88 BZG eine Verwarnung oder Strafanzeige, im Wiederholungsfall immer eine Strafanzeige zur Folge. **Der Zivilschutzdienst ist für Euch obligatorisch!**

Einrückungsort

- Ist aus dem Aufgebot ersichtlich.

Vergütung / Verpflegung

- Sold und Erwerbsausfallsentschädigung (EO) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mittagessen zu Lasten des Kurses.

Versicherung

- Versicherungsschutz bei Unfall / Krankheit während der Dienstleistung.

Gesuche (Dispensation, Urlaub, Verschiebung)

- Allfällige Gesuche gemäss Zivilschutzverordnung (ZSV) Art. 36 sind schriftlich und begründet mit Belegen bis spätestens 21 Tage vor dem Einrücken an die ZSO Bantiger zu richten. Ein Anspruch auf Dispensation, Urlaub oder Verschiebung besteht **nicht!** Bis zur Beantwortung des Gesuchs durch die ZSO Bantiger besteht die Einrückungspflicht weiter!

Ausrüstung

- Wenn nicht speziell vermerkt, wird bei Dienstanlässen **immer** die Zivilschutzausrüstung getragen, welche der jeweils aktuellen Witterung anzupassen ist (am besten die ganze Tasche mitnehmen). Wer noch keine Zivilschutzuniform hat, meldet sich vor der Dienstleistung bei der Zivilschutzstelle.

Einsätze zur Katastrophen- & Nothilfe

- Die Alarmierung erfolgt ohne Voranzeige mittels SMS-Alarm, telefonischem oder schriftlichem Aufgebot. Die Anweisungen sind strikte zu befolgen. Eine Alarmierung kann zu jeder Zeit kommen!

Dein Dienstbüchlein ist...

- zu **JEDER** Dienstleistung mitzubringen! Bei Verlust muss beim Kanton (BSM) kostenpflichtig ein Duplikat bestellt werden!



Bezug persönliche Kampfstiefel vor GK

Alle Rekruten welche die Aushebung im Rekrutierungszentrum Sumiswald nach dem 01.01.2019 absolviert haben, erhielten an der Aushebung den Auftrag, die Kampfstiefel, welche gratis abgegeben werden, vor dem Grundkurs zu fassen.

Diese Kampfstiefel **müssen unbedingt VOR** dem geplanten Grundkurs von Euch bei der entsprechenden Abgabestelle bezogen werden! Beim Bezug der Kampfstiefel muss zwingend das Dienstbüchlein mitgenommen werden! Sonst erhaltet Ihr keine Kampfstiefel. Werden die Kampfstiefel nicht vor dem Grundkurs abgeholt, werden die entstehenden Zusatzkosten für Transport und Personal dem betroffenen Zivilschutzangehörigen in Rechnung gestellt!

Merkblatt für Bezug Kampfstiefel 90

Als Angehöriger des Zivilschutzes erhalten Sie ein Paar Kampfstiefel gratis

- Fassung:** zwingend vor Beginn des Zivilschutz-Grundkurses
- Wo:** in jeder Retablierungsstelle gemäss angefügter Liste
- Mitbringen:** Dienstbüchlein (ohne Dienstbüchlein keine Fassung möglich) sowie 1 Paar dicke Socken
- Besonderes:** es besteht keine Möglichkeit, während dem Zivilschutz Grundkurs die Kampfstiefel zu beziehen; dies muss vordienstlich erfolgen

Liste der Retablierungsstellen für den Bezug von Kampfstiefeln 90

Kt	Ort	Adresse	Tel	Öffnungszeiten ¹
AG	Othmarsingen	Armeelogistikcenter Lenzburgerstr. 86 5504 Othmarsingen	058 481 22 63	Mo – Fr 07.30 – 11.45 13.30 – 16.45
BS	Basel	Rettung Basel-Stadt Zeughausstr. 2 4002 Basel	061 316 70 00	Mo, Di, Fr 07.30 – 12.00 13.30 – 16.00 Mi 07.30 – 12.00 Do 07.30 – 12.00 13.30 – 18.00
BE	Thun	Armeelogistikcenter Allmendstr. 96 3602 Thun	058 468 35 44	Mo – Fr 07.30 – 11.30 13.30 – 17.00 Mi 07.30 – 18.00
	Wangen a/A	Armeelogistikcenter Arsenalstr. 1 3380 Wangen a/A	058 469 51 35	Mo – Fr 09.00 – 11.30 13.00 – 16.30 Mi 08.00 – 18.00



Rechte & Pflichten der Schutzdienstleistenden

Rechte

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf:

- Sold,
- unentgeltliche Verpflegung,
- unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Transport zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während dem Urlaub,
- unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können,
- Erwerbsausfallentschädigung,
- Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe pro geleistetem Dienstag und
- Versicherungsdeckung durch die Militärversicherung während dem Schutzdienst.

Pflichten

Schutzdienstleistende müssen folgende Pflichten erfüllen:

- dienstliche Anordnungen befolgen,
- Kaderfunktionen übernehmen und die damit verbundenen, Dienstleistungen erfüllen,
- ausserdienstliche Pflichten erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes und
- Namens- oder Adressänderungen innert 14 Tagen der kantonalen Militärverwaltung des Wohnsitzkantons melden, Auslandsaufenthalte oder die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland spätestens zwei Monate vor der Abreise.

Informationen für Arbeitgebende

Für Arbeitgebende von Zivilschutzangehörigen sind folgende Informationen wichtig:

- Werden AdZS zu einem Dienst aufgeboten, sind diese verpflichtet, dem Aufgebot Folge zu leisten. Bei Wiederhandlung droht ein Strafverfahren.
- Die AdZS erhalten Ende des Vorjahres eine Dienstvoranzeige. Spätestens sechs Wochen vor dem Dienst stellen die Zivilschutzorganisationen den AdZS das verbindliche Aufgebot zu.
- In zwingenden Fällen kann ein Ausbildungsdienst verschoben werden. In diesem Fall ist der aufbietenden Stelle spätestens drei Wochen vor Dienstbeginn ein Verschiebungsgesuch einzureichen.
- Bei Katastrophen und in Notlagen werden die AdZS kurzfristig mündlich oder via SMS (eAlarm) aufgeboten. Diese Alarmierung ist verbindlich und ihr muss Folge geleistet werden. Der Einsatz unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.
- Die AdZS bzw. deren Arbeitgeber haben während der Dienstleistung Anspruch auf Erwerbsaufallentschädigung.

Weitere Informationen unter www.bsm.sid.be.ch unter «Zivilschutz».



Kontaktaten Sektionschef Kt. Bern

Ein Umzug in eine andere Gemeinde oder auch innerhalb der gleichen Gemeinde muss innerhalb von zwei Woche bei der Einwohnerkontrolle gemeldet werden (Ab- und Anmeldung).

Bei Zivilschutzangehörigen ist ebenfalls noch die Zivilschutzstelle der entsprechenden Zivilschutzorganisation umgehend darüber zu informieren, am besten per Mail oder Formular (PDF-Vorlage auf der Website ZSO Bantiger verfügbar).

Des Weiteren müssen AdZS welche 30 Jahre oder jünger sind, den Umzug dem Sektionschef unter folgender Adresse melden:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM

Abteilung Militär (Sektionschef)

Papiermühlestrasse 17v

3000 Bern 22

Tel. +41 31 636 05 50 | Mail am.bsm@be.ch

Auslandaufenthalte über 12 Monate sind ebenfalls dem Sektionschef zu melden!

Kontaktaten Wehrpflichtersatz Kt. Bern

Sämtliche Pflichtigen welche bei der Aushebung einerseits Militärdienstuntauglich aber dafür Schutzdiensttauglich erklärt wurden, müssen nach Gesetz Wehrpflichtersatz bezahlen.

Dies ist im Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe WPEG geregelt. Für die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe ist jeder einzelne Kanton selber zuständig. Die ZSO stellt weder die Rechnungen aus, noch erhält sie Gelder vom Wehrpflichtersatz.

Aus diesem Grund ist bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der Wehrpflichtersatzabgabe in jedem Fall folgende Stelle zu kontaktieren und nicht die ZSO:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM

Wehrpflichtersatz (WPE)

Papiermühlestrasse 17v

3000 Bern 22

Tel. +41 31 636 05 52 | Mail wpe.bsm@be.ch



Zivilschutzorganisation Bantiger
Allmendingen bei Bern, Bärswil, Bolligen, Ittigen,
Krauchthal, Muri bei Bern, Ostermundigen, Stettlen

(Gemeinde
Ostermundigen)

VIELEN DANK FÜR EUREN EINSATZ!

